



Kantonsratsbeschluss

betreffend Beiträge des Kantons an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 15. Mai 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag zu einem Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen, nachdem der Kantonsrat am 3. Mai 2012 eine entsprechende Motion erheblich erklärt hat. Wir erstatten dazu den nachstehenden Bericht, den wir folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Gesetzliche Regelung
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
5. Finanzielle und personelle Auswirkungen
6. Zeitplan
7. Antrag

1. In Kürze

Der Kanton will die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bei Grossanlässen fördern. Dafür unterbreitet der Regierungsrat, gestützt auf eine erheblich erklärte Motion, einen Kantonsratsbeschluss, mit welchem der Kanton Beiträge an die Kosten von Extrabussen und Extrazügen leisten kann. Die Beiträge gehen an die Veranstalter von Grossanlässen. Die Voraussetzungen sind so gefasst, dass nur wenige Veranstalter von kantonalen Beiträgen profitieren können. Im Fokus steht der Eissportverein Zug (EVZ), der künftig an die Kosten seiner Extrabusse nach den Spielen einen Kantonsbeitrag von 40 % erhalten kann.

2. Ausgangslage

Am 29. September 2011 reichten fünf Mitglieder des Kantonsrats eine Motion ein, welche die Übernahme von Kosten der Zugerland Verkehrsbetriebe AG bei Grossanlässen verlangte. In der Antwort auf diese Motion führte der Regierungsrat aus, dass es heute verschiedene Lösungen gibt, was die Mitfinanzierung von öffentlichen Verkehrsleistungen bei Bus und Bahn durch den Kanton betrifft.

a. Unterschiedliche Lösungen

Verschiedene Veranstalter von Grossanlässen erhalten aus dem Lotteriefonds einen Beitrag des Kantons: Es handelt sich entweder um wiederkehrende Beiträge (z.B. Zuger Jazz Night, Zuger Seefest, Zuger Märliunntig, Rock the Docks) oder um einmalige Beiträge für Grossanlässe (z.B. Eröffnung neue Eishalle Zug, Jodlerfest Baar). Diese Beiträge umfassen teilweise auch einen Beitrag an Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Allerdings ist, mit zwei Ausnahmen

(Zuger Seefest und Zuger Märliunntig), der Beitrag nicht auf die Finanzierung von öffentlichen Verkehrsleistungen im Zusammenhang mit dem Grossanlass beschränkt. Beim Zuger Seefest und beim Zuger Märliunntig wurden aus dem Lotteriefonds zielgerichtet Beiträge gewährt, um explizit die Zusatzkosten für Umleitungen des ZVB-Busverkehrs während der Veranstaltung bzw. Spezialkurse zum Anlass finanzieren zu können.

Die ZVB wurde angefragt, für welche Veranstalter sie 2011 Dienstleistungen im Busverkehr erbracht hat. Dabei zeigte sich folgendes Bild: Die ZVB hat 2011 für rund 130'000 Franken Leistungen im öffentlichen Busverkehr für Zuger Veranstalter von Grossanlässen erbracht. Die grössten Aufträge stammen vom EVZ und der Zuger Messe AG.

Einzelne Veranstalter haben nicht nur Kosten für die ZVB im öffentlichen Busverkehr finanziert, sondern auch Kosten der SBB im öffentlichen Bahnverkehr, welche in der Regel gegenüber dem Tarifverbund Zug zu vergüten waren. Da die ZVB die Kasse des Tarifverbunds Zug führt, konnte sie auch diesbezüglich Auskunft geben. Es handelt sich um den EVZ, die Zuger Messe und die Zuger Kantonalbank. Mit dem Tarifverbund Zug werden die Eintrickstickets so gestaltet, dass sie für das normale öffentliche Verkehrsangebot der Bahn verwendet werden können.

b. Busbahnhof EVZ

Für den EVZ wird seit 1988 neben dem normalen Angebot im öffentlichen Verkehr ein Zusatzangebot gestellt. Von 1988 bis 1993 wurden Verstärkungskurse eingesetzt, 1992 finanzierte die Gemeinde Walchwil einen ersten Extrabus nach dem Match. Seit 1993 bietet die ZVB ca. 10 Minuten nach Matchende ab der Bossard-Arena Extrabusse in alle Zuger Gemeinden an. Zuerst wurden noch Linienbusse eingesetzt, was sich aber aufgrund der unterschiedlichen Spieldauern als nicht sinnvoll herausstellte, später nur noch Extrabusse. Seit 1995 beteiligten sich die Gemeinden an den Kosten. Im Jahr 2000 wurde eine grosse Zuschauerbefragung durchgeführt, welche eine erhebliche Nachfrage nach diesen Zusatzkursen ergab. Seit 2001 ist jedes Eintrittsbillett gültig zur Heimfahrt und EVZ-Saisonkarten berechtigen zur Hin- und Heimfahrt.

Die Kosten betragen zur Zeit rund 65'000 Franken und wurden bis und mit Saison 2009/2010 von den Zuger Gemeinden sowie den Gemeinden Arth, Küssnacht und Sins übernommen. Seither finanziert sie der EVZ selber. Der Kanton beteiligte sich mangels Rechtsgrundlage nicht an den Kosten, sprach aber "als Kompensation" einen einmaligen Beitrag von 15'000 Franken für die Eismiete des EVZ-Nachwuchses in der Eishalle Zug. Die Regelung galt für die Saisons 2009/10 sowie 2010/11. Nachher sollte der EVZ das Angebot selber finanzieren, vorzugsweise über die Eintrittspreise oder Sponsoring. Zur Zeit wird das Angebot nach wie vor aufrecht erhalten und vom EVZ bezahlt, obwohl der EVZ die Kosten nicht als seine Sache erachtet.

c. Vorschlag des Regierungsrats

Der Regierungsrat schlug vor, eine neue Rechtsgrundlage für die Unterstützung von Veranstaltern von Grossanlässen, welche Extrabusse oder Extrazüge bei konzessionierten Transportunternehmungen bestellen, zu schaffen. Dies aus folgenden Gründen:

- Extrabusse und Extrazüge sind nicht öffentlicher Verkehr im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

Die Zusatzbusleistungen des EVZ nach seinen Heimspielen gilt nicht als öffentlicher Verkehr im Sinne des entsprechenden kantonalen Gesetzes vom 22. Februar 2007 (GöV; BGS 751.31), da weder eine allgemeine Fahrplanpflicht, noch eine allgemeine Transportpflicht bzw. Tarifpflicht besteht.

Im Rahmen des Tarifverbunds können zwar bestehende Leistungen im öffentlichen Bus- und Bahnverkehr den Besuchenden von Grossanlässen (teilweise zu Vorzugsbedingungen für die Besucherinnen und Besucher des Anlasses) zugänglich gemacht werden, sofern der Veranstalter gegenüber dem Tarifverbund Zug die Ausfälle abgilt. Dies gilt aber nicht für zusätzliche Angebote beim Bus, wie dies der EVZ mit zusätzlichen Kursen nur für die Matchbesuchenden, in Auftrag gegeben hat. Das GöV bietet somit keine gesetzliche Grundlage für eine Mitfinanzierung des EVZ-Busangebots durch den Kanton oder den Tarifverbund.

- Extrabusse und Extrazüge sind keine Sicherheitsmassnahme im Sinn des Polizei-Organisationsgesetzes

Nach Auffassung des Regierungsrats ist das Zusatz-Busangebot beim EVZ keine Sicherheitsmassnahme, welche der EVZ Sport AG als Veranstalterin der EVZ-Heimspiele im Sinne einer Bewilligungsaufgabe gemacht werden kann. Die Massnahme ist aber dahingehend sicherheitsrelevant, als dass vor und nach den Spielanlässen eine grosse Besucherzahl mit geringem Konfrontationsrisiko mit anderem Publikum transportiert werden kann. Würde die EVZ Sport AG auf das Busangebot verzichten, dürften nicht nur Spielbesucherinnen und Spielbesucher ausbleiben, sondern auch höhere Sicherheitskosten anfallen. Mit der neuen Bossard Arena wurden erhebliche bauliche Vorkehrungen getroffen, dass die verschiedenen Fangruppen, ohne sich begegnen zu müssen, vom Bahnhof und den Parkplätzen zum Stadion bzw. umgekehrt, geleitet werden können. In diesem Sinne erbringt das Busangebot einen veranstalterseitigen Beitrag, das Konzept der Besucherleitung umzusetzen und trägt dazu bei, die Sicherheitskosten tief zu halten.

Zudem sind die Sicherheitskosten mit dem neuen Polizei-Organisationsgesetz definiert worden: Es sind explizit Kosten von "polizeilichen Leistungen", welche dem Veranstalter zu 60 % überbunden werden (§ 25 des Polizei-Organisationsgesetzes vom 30. November 2006, BGS 512.2). Die Transportleistung der Extrabusse sind klar keine polizeiliche Leistung, welche der Kanton (unter Überwälzung von 60 % der Kosten) an den Veranstalter zu erbringen hat.

Somit bietet auch das Polizei-Organisationsgesetz keine gesetzliche Grundlage, um den Motionsanliegen Rechnung zu tragen.

- Verhandlungen des Kantons mit dem EVZ

Der EVZ ist weiterhin bereit, das Buskonzept nach Matchende mit ZVB-Extrabussen in alle Gemeinden zu bestellen. Dies, weil damit die Parkplatzproblematik rund um das Stadion entschärft werden kann und die Massnahme Familien mit Kindern und Jugendlichen entgegen kommt. Der EVZ würde es begrüssen, wenn sich der Kanton an den Kosten von Extrabussen der ZVB für Matchbesuchende von EVZ-Spielen beteiligt. Eine Beteili-

gung im Umfang von 40 % der Kosten erachtet er als angemessen. Der EVZ möchte eine Beteiligung erstmals für die Saison 2012/2013, welche im Herbst 2012 beginnt. Er hat Verständnis dafür, dass der Kanton nur an Extrabusse der ZVB einen Beitrag leistet, nicht aber an die Abgeltung des Tarifverbunds Zug für fahrplanmässige Bahn- und Buskurse, da diese vom Kanton schon im Rahmen des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr subventioniert werden.

d. Vielfältiges öffentliches Interesse an Extrabussen und Extrazügen bei Grossanlässen

In erster Linie profitiert der Veranstalter von attraktiven An- und Rückreisemöglichkeiten. Diese gehören im Rahmen des Verkehrskonzepts auch zu seinen Aufgaben.

Beispielsweise erfüllt das Busangebot nach den Heimspielen des EVZ aber auch öffentliche Interessen. Es wird pro Saison von rund 20'000 Matchbesuchenden genutzt. Es leistet einen wichtigen Beitrag an die Ökologie und Luftqualität, reduziert den Bedarf an Parkplätzen und erhält den Verkehrsfluss in der Stadt Zug nach den Spielen. Der Busservice stellt zudem ein bedeutendes Element der veranstalterseitigen Sicherheitsmassnahmen dar. Er ist Bestandteil des Sicherheitskonzept BOSSARD-Arena der EVZ Sport AG für die Spiele des EVZ vom 6. April 2011. In der Vereinbarung zwischen der EVZ Sport AG und dem Kanton, vertreten durch die Zuger Polizei, zur sicheren Durchführung der EVZ-Spiele Saison 2011/12 vom 23. November 2011 halten die Parteien fest, dass der Busbahnhof dazu beiträgt, "dass das Eskalationsrisiko zwischen einzelnen Besuchern und Besuchergruppen bei Spielende tief gehalten werden kann. Ein Wegfall des Busbahnhofes könnte einen höheren Bedarf an Sicherheitskräften zur Folge haben."

Der Kanton hat folglich aus mehreren Gründen ein Interesse, dass nicht nur das Busangebot erhalten bleibt, sondern auch weitere öffentliche Transportangebote bei Grossanlässen angeboten werden. Nach § 25 Abs. 2 der 2011 revidierten Bestimmungen des Polizei-Organisationsgesetzes (BGS 512.2) tragen die Veranstalter 60 % der verursachten polizeilichen Leistungen, der Kanton deren 40 %. Der Regierungsrat vertritt deshalb die Ansicht, dass ein kantonaler Beitrag von 40 % der Kosten an ausserordentliche Leistungen von öffentlichen Transportunternehmen im Rahmen von Extrabussen und Extrazügen gerechtfertigt ist.

Der Antrag des Regierungsrats wurde im Rahmen der Motionsberatung von der Mehrheit des Kantonsrats als sinnvoll erachtet. Der Rat stimmte deshalb einer (Teil-)Erheblicherklärung am 3. Mai 2012 grossmehrheitlich zu.

3. Gesetzliche Regelung

Wie erwähnt, besteht heute keine gesetzliche Grundlage zur Umsetzung des erheblich erklärten Motionsanliegens. Eine solche muss neu in der Form eines Kantonsratsbeschlusses geschaffen werden. Der Regierungsrat ist allerdings der Auffassung, dass eine allgemeine, weit gefasste Rechtsgrundlage für Beiträge des Kantons an Veranstalter von Grossanlässen wenig Sinn macht. Es können heute schon Veranstaltungen, die im kulturellen Bereich und in weiteren Bereichen stattfinden, mit Mitteln aus dem Lotteriefonds unterstützt werden; diese Praxis kann und soll weitergeführt werden.

Die Anforderungen und Voraussetzungen für den Erhalt von Kantonsbeiträgen sind deshalb hoch. Es werden nur wenige Veranstalter von der neuen Rechtsgrundlage profitieren können.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Beitragsvoraussetzungen

Beiträge leistet ausschliesslich der Kanton (Abs. 1). Die Voraussetzungen dafür sind vielfältig und eng. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Aufgabe primär beim Veranstalter liegt und der Kanton und die Gemeinden mit dem normalen und heute schon sehr dichten öffentlichen Verkehrsangebot, welches sie im Rahmen des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr zu maximal 60 % subventionieren, bereits erhebliche Leistungen auch für den Transport von Besucherinnen und Besuchern von Grossanlässen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erbringen.

Nur Veranstalter von klassischen Grossanlässen sollen durch Beiträge des Kantons unterstützt werden, d.h. die Anlässe müssen entweder über Werbeeinnahmen oder Sponsorenbeiträge finanziert werden und/oder für die Anlässe müssen Eintritts-, Teilnahme- oder Einsatzgelder verlangt werden oder üblicherweise verlangt werden können. Dies lehnt sich an § 25 Abs. 2 des Polizei-Organisationsgesetzes an.

Ein Grossanlass muss mindestens 1'000 Besucherinnen und Besucher aufweisen, es sind nur Kosten für Extrabusse oder Extrazüge beitragsberechtigt und das Gesuch an den Kanton muss drei Monate vor Beginn der Grossveranstaltung oder des ersten Anlasses desselben eingereicht werden. Veranstalter werden nur unterstützt, wenn die entsprechenden Zusatzbusse oder Zusatzzüge bei einer öffentlich konzessionierten Transportunternehmung bestellt werden, damit die Qualität für die Benutzerinnen und Benutzer gewährleistet ist (Abs. 1 Bst. a-c). Nicht möglich ist es, die Kosten von Buskursen von Parkarealen des privaten Verkehrs zu den Grossveranstaltungen (sog. Shuttlebusse) geltend zu machen. Ebenfalls gibt es keine Beiträge, falls der Veranstalter bei Tarifverbänden (vorzugsweise beim Tarifverbund Zug) vergünstigte Leistungen für die Besucherinnen und Besucher einkauft (Abs. 2 Bst. a-c). Bus- und Bahnkurse, welche über das Kantonsgebiet hinaus führen, werden dann vom Kanton unterstützt, wenn ausserkantonale erschlossene Gemeinwesen ebenfalls einen Beitrag leisten.

§ 2 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe von 40 % orientiert sich an der Regelung im Polizei-Organisationsgesetz für den Beitrag von Veranstaltern an Sicherheitskosten.

§ 3 In-Kraft-Treten

Damit der EVZ, der sein erstes Heimspiel der Saison 2012/13 am 13. September 2012 austrägt, bereits von der neuen Regelung profitieren kann, erfolgt das In-Kraft-Treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend per 1. September 2012.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Zur Zeit ist der EVZ der einzige Grossveranstalter, welcher für sein erhebliches Zusatzangebot im Busbereich die Voraussetzungen des neuen Kantonsratsbeschlusses erfüllt. Bezogen auf seine heutigen Aufwendungen von 65'000 Franken würde der Beitrag des Kantons Zug von 40 % 26'120 Franken ausmachen, sofern das zusätzliche Busangebot und/oder die Kilometeransätze der ZVB unverändert bleiben.

Nicht kommerzielle Veranstalter wie z.B. das Zuger Seefest oder der Zuger Märli- und Sonntag sollen weiterhin aus dem Lotteriefonds Beiträge an ihre Kosten als Betriebs- oder Defizitbeitrag erhalten, wobei diese Beiträge auch die Aufwendungen für separate Bus- oder Bahnleistungen umfassen können.

Die Gesuchsbearbeitung erfolgt durch die Volkswirtschaftsdirektion (Amt für öffentlichen Verkehr). Aufgrund der wenigen Gesuche ergibt sich kein relevanter personeller Mehraufwand.

A	Investitionsrechnung	2012	2013	2014	2015
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen		0	0	0
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen		30'000	35'000	35'000
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag				

6. Zeitplan

28. Juni 2012	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
August 2012	Kommissionssitzung
August 2012	Kommissionsbericht
September 2012	Beratung Staatswirtschaftskommission
September 2012	Bericht Staatswirtschaftskommission
27. September 2012	Kantonsrat, 1. Lesung
28. Oktober 2012	Kantonsrat, 2. Lesung
November 2012	Publikation Amtsblatt
Januar 2013	Ablauf Referendumsfrist
01. September 2012	In-Kraft-Treten (rückwirkend)

7. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 2150.2 - 14079 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 15. Mai 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tobias Moser